

RS Vfgh 2008/6/17 G187/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2008

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG-Nov 1974 ArtVII

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art140 Abs1 / Allg

Bgld GVG 2007 §1 Abs1 Z1, §2 Abs3, Abs4

Bgld L-VG 1981 Art36

Leitsatz

Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten des burgenländischen Landtags auf Aufhebung des im Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 festgelegten Ziels der "ökologischen Verträglichkeit"; keine Kompetenzwidrigkeit der Regelung als nähere Umschreibung einer wesentlichen Voraussetzung für die Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes; kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, das Eigentumsrecht, die Liegenschaftsverkehrsfreiheit und den Gleichheitssatz; Aufhebung des Erfordernisses der "Multifunktionalität" als kompetenzwidrig; Multifunktionalität keine unerlässliche Voraussetzung für einen lebensfähigen Bauernstand

Rechtssatz

Zulässigkeit des Antrags von mehr als einem Drittel der Mitglieder des burgenländischen Landtages gem Art 36 Abs 1 Bgld L-VG 1981 auf Aufhebung der Wortfolge "ökologischer Verträglichkeit und Multifunktionalität" in § 1 Abs 1 Z 1 sowie der Abs 3 und Abs 4 des § 2 Bgld GVG 2007.

Keine Kompetenzwidrigkeit der Wortfolge "ökologischer Verträglichkeit" und des sie erklärenden § 2 Abs 3 Bgld GVG 2007.

Das Instrument der Verhinderung eines Rechtserwerbs steht dem Landesgesetzgeber nur "im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes" offen (Art VII B-VG Novelle 1974, BGBl 444). Soweit dies nicht in Frage kommt, reicht das allgemeine Interesse an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes aus.

Für eine intrasystematische Fortentwicklung des Inhaltes des Kompetenztatbestandes ist schon deshalb kein Raum, weil an der Land- und Forstwirtschaft seit jeher viele weitere öffentliche Interessen bestehen, solche also in der Zielrichtung der Kompetenz sich nicht neu entwickelt, sondern nur größere Bedeutung erlangt haben.

Aus der Beschränkung auf die Verfolgung bestimmter Zwecke folgt nicht, dass es dem Landesgesetzgeber verwehrt

wäre, diese Zwecke näher zu umschreiben oder einzugrenzen. Die ökologische Verträglichkeit der beabsichtigten Verwendung von Grund und Boden für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft kommt als solche nähere Umschreibung einer wesentlichen Voraussetzung für die Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes in Betracht. Es ist nämlich offenkundig, dass ökologische Unverträglichkeit einer Nutzung die Grundlage einer lebensfähigen Land- oder Forstwirtschaft selbst gefährden und auf längere Sicht vernichten kann.

Der Begriff der ökologischen Verträglichkeit muss im strengen Sinn des Wortes als Voraussetzung der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Grund und Boden verstanden werden und darf nicht für allgemeine Interessen des Naturschutzes oder das Interesse von Konsumenten herangezogen werden. Soweit §2 Abs3 ein weiteres Verständnis ermöglichen würde, ist diese Beschränkung ein Gebot kompetenzkonformer Auslegung.

Das Grundverkehrsrecht ist nicht darauf beschränkt, nur verbotene Nutzungen hintanzuhalten. Es reicht hin, dass die geplante oder zu erwartende Nutzung wegen ökologischer Unverträglichkeit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes widerspricht, damit die Versagung der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts im Rahmen der Kompetenz des Landesgesetzgebers bleibt.

Kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, das Eigentumsrecht, die Liegenschaftsverkehrsfreiheit und den Gleichheitssatz.

Teilziel der ökologischen Verträglichkeit nicht schwieriger zu bestimmen als "lebensfähiger Bauernstand" und zudem in §2 Abs3 Bgld GVG 2007 näher erläutert.

Keine Ungleichbehandlung von Erwerbern und Besitzern von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, weil der Erwerb nicht unter denselben Bedingungen möglich sein muss wie die Ausübung einmal erworbener Rechtspositionen; Erfordernis ökologischer Verträglichkeit nicht unverhältnismäßig und zwar auch dann nicht, wenn für die Anforderungen beim Erwerb kein Ausgleich gewährt wird; keine Schaffung zweier Klassen von land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzern. Auch sonst keine Unsachlichkeit der Regelung.

Aufhebung der Wortfolge "und Multifunktionalität" in §1 Abs1 Z1 sowie des §2 Abs4 Bgld GVG 2007 als kompetenzwidrig.

Dass eine geplante oder zu erwartende Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht multifunktional ist - also nicht insbesondere den Kriterien des §2 Abs4 Bgld GVG 2007 Rechnung trägt -, muss weder die Lebensfähigkeit des betreffenden Betriebes in Frage stellen noch der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes widersprechen. Die Multifunktionalität ist keine unerlässliche Voraussetzung für einen lebensfähigen Bauernstand. Die land- und forstwirtschaftliche Struktur der Umwelt bleibt auch durch eine nicht multifunktionale (ökologisch verträgliche) Nutzung bestehen.

Soll die Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes auch im Falle bloßer Multifunktionalität angenommen werden können, darf die Berücksichtigung der Multifunktionalität nicht als Ziel iSd §1 Abs1 Z1 formuliert werden, zu dem das Rechtsgeschäft nicht in Widerspruch geraten darf (§4 Abs2 Z1), um genehmigungsfähig zu sein. Welche Rolle die Multifunktionalität im Genehmigungsverfahren spielen soll, muss der Landesgesetzgeber dann in anderer Weise und an anderer Stelle - zB in §4 Abs2 - klarstellen.

Dass in §1 Abs1 Z1, der schon bisher sprachlich nicht geglückt ist, der nach Aufhebung verbleibende Text die zu berücksichtigenden Kriterien noch holpriger verbindet, tut seiner Verständlichkeit keinen Abbruch und schafft keinen untrennbaren Zusammenhang mit der ökologischen Verträglichkeit.

Entscheidungstexte

- G 187/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.2008 G 187/07

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Kompetenz Bund - Länder Grundverkehr, Legalitätsprinzip, Liegenschaftserwerbsfreiheit, Auslegungverfassungskonforme, VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G187.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at